

9. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

1. Die Überschrift unterhalb von Abschnitt I wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung wird beim Wort „Aufgabe“ der Plural verwendet.

Die Überschrift unterhalb von Abschnitt I lautet nun wie folgt:

„Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeit, Bezirksverwaltungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 3 wird hinter den Worten „Die Berufsgenossenschaft besitzt“ der Halbsatz „Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz (§ 149 Absatz 2 Satz 1 SGB VII) und“ eingefügt. Das Wort „Dienstherrnfähigkeit“ am Satzende wird gestrichen.

§ 1 Abs. 3 lautet nun wie folgt:

„Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Bundesbeamtengesetz (§ 149 Absatz 2 Satz 1 SGB VII) und nach Artikel 2 Abschnitt 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG).“

- b) Hinter § 1 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.

§ 1 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten

nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Hinter § 12 Abs. 4 S. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt.

§ 12 Abs. 4 S. 2 lautet wie folgt:

„Einzelheiten der Entschädigung regelt die Vertreterversammlung (§ 41 Absatz 4 Satz 1 SGB IV, § 13 Nummer 17 der Satzung).“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Nr. 7 werden hinter den Worten „Feststellung des Haushaltsplans“ die Worte „und des Nachtragshaushaltsplans“ eingefügt. Hinter dem Verweis auf § 70 Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise auf § 74 SGB IV, § 17 Nummer 9 der Satzung eingefügt. Daneben werden die Verweise auf § 17 Nummer 8 und 9 angepasst und in § 17 Nr. 10 und 11 geändert.

§ 13 Nr. 7 lautet nun wie folgt:

„Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 70 Absatz 1 Satz 2, § 74 SGB IV, § 17 Nummer 9 der Satzung); § 17 Nummer 10 und 11 der Satzung bleiben unberührt,“

b) In § 13 Nr. 15 werden hinter den Worten „Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die“ die Worte „Planstellen der Dienstordnungsangestellten“ eingefügt. Im Verweis auf § 144 SGB VII wird „Absatz 1“ ergänzt. Hinter dem Verweis auf § 144 SGB VII wird der Halbsatz „sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII“ hinzugefügt.

§ 13 Nr. 15 lautet nun wie folgt:

„Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Dienstordnungsangestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 17 Nummer 4 der Satzung),“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In § 15 Abs. 4, 1. HS wird der Zusatz „mit Ausnahme von Wahlen (§ 11, § 13 Nummer 1, 2, 4 und 14 der Satzung)“ gestrichen.

§ 15 Abs. 4, 1. HS lautet nun wie folgt:

„Die Vertreterversammlung kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei“

- b) In § 15 Abs. 4 Nr. 3 wird der Verweis auf „(§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV)“ ergänzt.

§ 15 Abs. 4 Nr. 3 lautet nun wie folgt:

„Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB IV),“

- c) § 15 Abs. 4 Nr. 4 wird gestrichen und neu gefasst.

§ 15 Abs. 4 Nr. 4 lautet nun wie folgt:

„Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist.“

6. § 17 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

- a) In § 17 Nr. 4 werden hinter dem 1. Halbsatz „Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die“ die Worte „Planstellen der Dienstordnungsangestellten“ ergänzt. Hinter den Worten „der Berufsgenossenschaft“ werden die Worte „nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII“ ergänzt.

§ 17 Nr. 4 lautet nun wie folgt:

„Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der

Dienstordnungsangestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 13 Nummer 15 der Satzung),“

- b) In § 17 Nr. 5 wird am Ende der Halbsatz „(§ 1 Absatz 4 der Satzung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,“ ergänzt.

§ 17 Nr. 5 lautet nun wie folgt:

„Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie die Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung (§ 1 Absatz 4 der Satzung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,“

- c) In § 17 Nr. 6 wird zwischen den Worten Beamtinnen/Beamten ein „und“ eingefügt. Die Worte „von der Besoldungsgruppe A13 hD an aufwärts“ werden gelöscht. Stattdessen wird der Halbsatz „der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,“ eingefügt.

§ 17 Nr. 6 lautet nun wie folgt:

„Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,“

- d) Hinter § 17 Nr. 6 wird eine neue Nr. 7 eingefügt. Diese hat den Inhalt:

„Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,“

- e) Hinter § 17 Nr. 7 wird eine neue Nr. 8 eingefügt. Diese hat den Inhalt:

„Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnah-

me der Geschäftsführung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung weiterübertragen wurden,“

- f) Aus § 17 Nr. 7 (alt) wird in der Folge Nr. 9.
- g) In § 17 Nr. 9 (neu) werden hinter den Worten „Aufstellung des Haushaltsplans“ die Worte „und des Nachtragshaushaltsplans“ ergänzt. Hinter dem Verweis auf „§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB IV“ wird der Verweis auf „§ 74 SGB IV“ ergänzt.

§ 17 Nr. 9 (neu) lautet nun wie folgt:

„Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, § 74 SGB IV, § 13 Nummer 7 der Satzung), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Absatz 1 SGB IV),“

- h) Aus § 17 Nr. 8 (alt) wird in der Folge Nr. 10.
- i) Aus § 17 Nr. 9 (alt) wird in der Folge Nr. 11.
- j) Aus § 17 Nr. 10 (alt) wird in der Folge Nr. 12.
- k) Aus § 17 Nr. 11 (alt) wird in der Folge Nr. 13.
- l) Aus § 17 Nr. 12 (alt) wird in der Folge Nr. 14.
- m) Aus § 17 Nr. 13 (alt) wird in der Folge Nr. 15.
- n) Aus § 17 Nr. 14 (alt) wird in der Folge Nr. 16.
- o) Aus § 17 Nr. 15 (alt) wird in der Folge Nr. 17.
- p) Aus § 17 Nr. 16 (alt) wird in der Folge Nr. 18.
- q) Aus § 17 Nr. 17 (alt) wird in der Folge Nr. 19.
- r) Aus § 17 Nr. 18 (alt) wird in der Folge Nr. 20.
- s) Aus § 17 Nr. 19 (alt) wird in der Folge Nr. 21.

- t) Aus § 17 Nr. 20 (alt) wird in der Folge Nr. 22.
- u) Aus § 17 Nr. 21 (alt) wird in der Folge Nr. 23. Im Verweis auf § 17 SGB VII wird der Absatz 4 auf Absatz 3 geändert.
- v) Aus § 17 Nr. 22 (alt) wird in der Folge Nr. 24.
- w) Aus § 17 Nr. 23 (alt) wird in der Folge Nr. 25.
- x) Aus § 17 Nr. 24 (alt) wird in der Folge Nr. 26.
- y) Aus § 17 Nr. 25 (alt) wird in der Folge Nr. 27.
- z) Aus § 17 Nr. 26 (alt) wird in der Folge Nr. 28.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 21 wird um die Worte „in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten“ ergänzt.

Die Überschrift lautet nun wie folgt:

„Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten“

- b) In § 21 Abs. 1 wird in der Verweiskette hinter „§ 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG“ der Verweis auf „§ 73 Absatz 1 Nummer 3 VwGO“ ergänzt.

§ 21 Abs. 1 lautet nun:

„Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2 SGG, § 73 Absatz 1 Nummer 3 VwGO, § 36a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV, § 112 Absatz 2 SGB IV und § 13 Nummer 14 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.“

8. Hinter § 26 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.

§ 26 Abs. 4 lautet wie folgt:

„Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen
4. in den Fällen des § 130 Absatz 2 und 3 SGB VII den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Bevollmächtigten

mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (§ 192 Absatz 1 SGB VII).“

9. Hinter § 27 Abs. 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt.

§ 27 Abs. 11 lautet wie folgt:

„Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen umgelegt (§§ 153 Absatz 4 Satz 2, 220 SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Absatz 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Unternehmen nach § 180 Absatz 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Absatz 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Absatz 4 Satz 1 SGB VII).“

10. In § 30 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Unternehmer“ durch die Worte „Unternehmerinnen/Unternehmer“ ersetzt.

§ 30 Abs. 2 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen.“

11. § 31 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „auf schriftlichen“ werden die Worte „oder elektronischen“ ergänzt.

§ 31 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Unberücksichtigt bleiben

1. Wegeunfälle (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 SGB VII),
2. Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII),
3. auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Beitragspflichtigen Versicherungsfälle, die nachweislich auf höhere Gewalt oder auf alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen zurückzuführen sind.“

12. § Hinter § 32 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.

§ 32 Abs. 3 lautet wie folgt:

„§ 3 Absatz 1 und 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2g des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2970) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

13. Hinter § 33 S. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt.

§ 33 S. 3 lautet wie folgt:

„Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis von bis zu drei Tagen vorliegt (169 SGB VII).“

14. In § 35 Abs. 1 werden am Satzende vor den Verweisen die Worte „schriftlich mitzuteilen“ gestrichen und durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.

§ 35 Abs. 1 lautet nun wie folgt:

„Die Unternehmerinnen/Unternehmer sowie Bevollmächtigten haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen anzuzeigen (§§ 191, 192 Absatz 2 und 4 SGB VII).“

15. In § 37 Abs. 6 S. 2 wird das Wort „Selbständigen“ gestrichen und durch die Worte „selbständig Tätigen“ ersetzt.

§ 37 Abs. 6 S. 2 lautet nun wie folgt:

„Bei einer nicht kontinuierlichen Arbeitsverrichtung von selbständig Tätigen, die nicht die Voraussetzungen der Unternehmerpflichtversicherung/freiwilligen Versicherung erfüllen, werden die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren zugrunde gelegt (§ 47 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In § 38 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Unternehmerinnen/Unternehmer“ gestrichen und durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

§ 38 Abs. 1 S. 3 lautet nun wie folgt:

„Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Absatz 1 SGB VII).“

- b) Hinter § 38 Abs. 2 Nr. 2 wird eine Nummer 3 ergänzt, die wie folgt lautet:

„Der Unfallversicherungsträger nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, teil (§ 14 Absatz 3 SGB VII).“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter § 40 Abs. 2 S. 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der folgendermaßen lautet:

„Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden.“

- b) In § 40 Abs. 3 Nr. 2 wird in dem Verweis auf § 19 SGB VII hinter „Absatz 1“ noch „Satz 1“ hinzugefügt.

§ 40 Abs. 3 Nr. 2 lautet nun wie folgt:

„Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen/Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII,
 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VII).“
- c) In § 40 Abs. 6 wird das Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ gestrichen und durch das Wort „Präventionsmaßnahmen“ ersetzt.

§ 40 Abs. 6 lautet nun wie folgt:

„Die Selbstverwaltungsorgane wachen darüber, dass die Präventionsmaßnahmen der technischen und organisatorischen Entwicklung in den Unternehmen entsprechen und den aus den Versicherungsfällen gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.“

18. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von § 41 Abs. 2 S. 1 wird der Verweis auf „§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VII“ in Klammern ergänzt.

§ 41 Abs. 2 S.1 lautet nun wie folgt:

„In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VII).“

- b) Im Verweis in Klammern am Ende von § 41 Abs. 2 S. 2 wird der Verweis auf „§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VII“ ergänzt.

§ 41 Abs. 2 S. 2 lautet nun wie folgt:

„Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB VII, § 38 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung).“

19. Nach § 42 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist (Arbeitssicherheitsgesetz), zu verpflichtende Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann der Unfallversicherungsträger Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).“

20. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In § 43 Abs. 3 S. 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ ergänzt.

§ 43 Abs. 3 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Vom Anschluss an den Dienst werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag diejenigen Unternehmerinnen/Unternehmer befreit, die nachweisen, dass sie ihrer Verpflichtung durch Bestellung geeigneter Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder entsprechender Dienste nachkommen.“

- b) In § 43 Abs. 3 S. 3 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ ebenfalls die Worte „oder elektronischen“ ergänzt.

§ 43 Abs. 3 S. 3 lautet nun wie folgt:

„Bei einer Entscheidung für ein alternatives Betreuungsmodell nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ werden die Unternehmerinnen/Unternehmer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag vom Anschluss an den Dienst mit Ablauf des Monats befreit, in dem sie nachgewiesen haben, dass sie an einer Grundschulung erfolgreich teilgenommen haben.“

21. In § 45 Abs. 3 S. 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ ergänzt.

§ 45 Abs. 3 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Für die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten hat die Berufsgenossenschaft der Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einen höheren als den gemäß § 92 Absatz 3 und 4 SGB VII festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII).“

22. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In § 48 Abs. 1 S. 1 werden hinter dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ ergänzt.

§ 48 Abs. 1 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der nach § 46 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 47 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII).“

- b) In § 48 Abs. 3 S. 1 werden hinter dem Wort „schriftlicher“ ebenfalls die Worte „oder elektronischer“ ergänzt.

§ 43 Abs. 3 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt.“

23. In § 52 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Ehrenamtsträger“ gestrichen und durch die Worte „Ehrenamtsträgerinnen/Ehrenamtsträger“ ersetzt.

§ 52 Abs. 1 S. 2 lautet nun wie folgt:

„Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen/Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII) und für Personen, die als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen/Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen nach § 3 Absatz 3 der Satzung tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII).“

24. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Berufsgenossenschaft“ gestrichen.

§ 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lautet nun wie folgt:

„Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand als Ordnungswidrigkeit aufgeführt sind, oder vollziehbare Anordnungen (§ 209 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII),“

- b) In § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 werden die Worte „der Berufsgenossenschaft“ gestrichen.

§ 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lautet nun wie folgt:

„Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen (§ 209 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII),“

- c) In § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird der Verweis auf § 209 SGB VII geändert. So wird „Nummer 4 bis 10“ in „Nummer 4 bis 11“ geändert.

§ 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 lautet nun folgendermaßen:

„Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Absatz 1 Nummer 4 bis 11 SGB VII),“

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in ihrer Sitzung am 17.05.2023.

gez. Witzke
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 17. Mai 2023 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 26. Mai 2023, 415 – 10502#00012#002
Bundesamt für Soziale Sicherung, im Auftrag, gez. Nolte-Apfeld